

Beschluß der BDKJ-Diözesanversammlung 1/91

Aus der Katastrophe lernen - keine Waffenexporte außerhalb der NATO - für faire Entwicklungschancen der "unterentwickelten Länder"

Die ökologische, entwicklungs-, friedens- und außenpolitische Katastrophe "Golfkrieg" macht einmal mehr deutlich:

- Waffenexporte führen nicht zu einer politischen Stabilisierung, statt dessen steigern sie die Kriegsgefahr.
- Wirklicher und dauerhafter Frieden ist nur zu erreichen, wenn allen Völkern und Nationen faire Entwicklungschancen eingeräumt werden, denn der "neue Name für Frieden ist Entwicklung" (Papst Paul VI).

Deshalb fordert die BDKJ-Diözesanversammlung:

1. Ein generelles Verbot von Waffenexporten aus der Bundesrepublik in Länder außerhalb des NATO-Gebietes. Rüstungsexporte in NATO-Staaten sind davon abhängig zu machen, daß in den Empfängerstaaten die Menschenrechte gewahrt werden. Nur eine solche Politik wird dem Artikel 26 Abs. 1 des GG gerecht ("Handlungen, die geeignet sind oder in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.")
2. Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) können ihrer Bestimmung als Ausführungsgesetze zum GG Art. 26 nur gerecht werden, wenn die Definition von Rüstungsgütern präzisiert wird. Der Grundsatz muß gewahrt sein, daß nur solche Produkte oder Produktteile in Länder außerhalb der NATO exportiert werden dürfen, die nicht für militärische und paramilitärische Zwecke verwendbar sind.
3. Rüstungsexporte in NATO-Staaten (einschließlich der in Koproduktion hergestellten Erzeugnisse und der Komponentenlieferung) sind strikt an die Endverbleibsklausel zu binden. Das heißt, ein Weiterexport dieser Produkte ist auf keinen Fall gestattet. Wenn NATO-Staaten die Gewähr dafür nicht bieten, muß die Bundesregierung solche Lieferungen versagen.
4. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist verstärkt zu kontrollieren. Dazu sind strengere gesetzliche Auflagen nötig, ein eigenes Amt ist zur Genehmigung und Kontrolle von Waffenexporten einzurichten und personell ausreichend auszustatten. Dieses Amt ist dem Bundesministerium des Auswärtigen zu unterstellen, damit eine möglichst große Unabhängigkeit von Wirtschaftsinteressen gewährleistet wird.
5. Eine wirklich restriktive Rüstungsexportpolitik verlangt zwingend den Einstieg in die Rüstungskonversion, also die Umstellung der Produktion von Rüstungsauf Zivilgüter. Bei der Umstellung auf zivile Güter sollte die soziale und ökologische Nützlichkeit der Produkte im Vordergrund stehen. Die Umstellung ist die entscheidende Voraussetzung zur Sicherung der Arbeitsplätze aus dem Rüstungssektor. Die Bundesregierung ist aufgefordert, gemeinsam mit Gewerkschaften, Arbeitgebern und Friedensforschern anhand von einzelnen Firmen konkrete Pläne zur Rüstungskonversion zu erarbeiten und beispielhaft durchzuführen.

6. Um einen dauerhaften weltweiten Frieden zu erlangen, muß die Bundesrepublik ihre staatliche Entwicklungshilfe entscheidend verbessern. Als erste Schritte dazu sind nötig:
- Entwicklungshilfe als versteckte oder offene Militärhilfe ist sofort zu unterlassen.
 - Die Bundesrepublik muß endlich das von der UNO festgesetzte Ziel erreichen, 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts für staatliche Entwicklungshilfe auszugeben.